

Ausgefertigt durch: Frau Brix  
Ausfertigungsdatum: 05.04.2023

**Beschlussvorlage - Nr.: SR 525/43/2023**

der Sitzung des  
**Stadtrates**/Verwaltungsausschuss  
Ausschuss Umwelt/Technik

Beschluss-Nr.:

Abstimmungsergebnis:

Tischvorlage: ja/nein  
**Öffentlich** / nichtöffentlich

dafür    dagegen    Enthaltungen    Befangenheit

Verwaltungsausschuss am:

Beteiligungen am Verfahren:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

- SG Ordnungsangelegenheiten

**Stadtrat am: 24.04.2023**

**Beschlussgegenstand**

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Altenberg**

**Der Stadtrat / Ausschuss U/T / Verwaltungsausschuss beschließt**

**die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Altenberg auf der Grundlage des dieser Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurfs der Verwaltung.**

**Finanzielle Auswirkungen (in €)**    keine    einmalige    **periodisch wiederkehrende**

im Ergebnishaushalt  
im Finanzhaushalt

**(Neuregelung über Parkplatzordnung)**

## **Begründung/Sachverhalt:**

Die Stadt Altenberg hat bisher im Rahmen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 14.11.2017 u. a. auch Ausnahmen zum Befahren gesperrter Straßen, Parken im Bereich eingeschränkter Haltverbote und die Gebührenerhebung für das Parken in Bereichen von Parkscheinautomaten über die dort übliche Parkzeit hinaus mittels Dauer- oder Sonderparkgenehmigungen geregelt, da diese Tatbestände nicht in der Satzung über die Benutzung von Parkplätzen und die Erhebung von Parkgebühren (Parkplatzsatzung) vom 31.08.2010 enthalten waren. Parkplatznutzungen mittels genehmigter Anwohnerregelungen oder privatrechtlichen Vereinbarungen sind hiervon nicht betroffen.

Aufgrund einer gegebenen und immer weiter absehbaren Notwendigkeit (neue gesetzliche Grundlagen, örtliche Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten u. dgl.) wurden Neuregelungen zur Erhebung von Parkgebühren für das gesamte Stadtgebiet erforderlich. Demnach wurde eine neue Parkplatzordnung erarbeitet. Diese wird jetzt nach Erörterung und Beschlussempfehlung im Verwaltungsausschuss dem Stadtrat Altenberg zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit Bestätigung der Parkplatzordnung sind nunmehr als Folge nicht nur die Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Parkgebühren (alte Erhebungsgrundlage für allgemeine Parkgebühren) aufzuheben, sondern auch die in der Verwaltungskostensatzung zusätzlich geregelten Tatbestände der Gebühren für die oben genannten Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der StVO über die Straßenbenutzung, da auch diese Regelung Bestandteil der neuen Parkplatzordnung wurde. Somit muss nachfolgend zwangsläufig die Verwaltungskostensatzung entsprechend geändert werden.

---

Gleichzeitig wurde dieser Anlass genutzt, um weitere aufgelaufenen Änderungsbedarfe in die Änderungssatzung einzubringen, welche nicht einer sofortigen Änderungssatzung bedurften:

1. So gilt als Ermächtigung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Leistungen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben nicht mehr der § 25 SächsVwKG, sondern seit April 2019 der § 8 a SächsKAG. Damit verweist neu der § 8 a SächsKAG, wie bereits früher der § 25 SächsVwKG, auf die Anwendung der wesentlichen Regelungen des SächsVwKG.
2. Auf die ursprünglich 2020 geforderte Aufnahme der Kostenerhebung für Kosten der Vollstreckung in weisungsfreien Angelegenheiten in die Verwaltungskostensatzung kann dagegen derzeit verzichtet werden. Grund ist eine nicht eindeutige Formulierung des § 4 (1) Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. So wird rechtsaufsichtlich eine weitere Kostenerhebung auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und dessen Kostenverzeichnis (wie bisher) nicht beanstandet. Eine zukünftige Änderung durch das SMI hinsichtlich einer klaren Gesetzesformulierung bleibt zwar abzuwarten, doch wird derzeit darauf orientiert, dass für die Erhebung von Kosten für Vollstreckungsaufgaben, sowohl bei Weisungsaufgaben als auch in weisungsfreien Angelegenheiten, das SächsVwKG und das Kostenverzeichnis anzuwenden sind, also auch in Zukunft keine Aufnahme bezüglich der weisungsfreien Angelegenheiten in die kommunale Verwaltungskostensatzung eingefordert wird. Eine etwaige diesbezüglich bereits geänderte kommunale Kostensatzung gilt als unschädlich, da durch den Rückgriff auf das SächsVwKG und das zugehörige Kostenverzeichnis die Regelung der kommunalen Kostensatzung hier unangewendet bliebe.

Aufgrund des vorherigen Beschlusses der Parkgebührenordnung durch den Stadtrat, welche bereits einen Hinweis im § 5 – Inkrafttreten zur Notwendigkeit des Außerkrafttretens alter Regelungen enthielt, sowie dem Vorliegen einer Änderungssatzung mit Benennung lediglich einer neuen Ermächtigungsgrundlage, einschließlich deren Verweis auf die im Wesentlichen gleichen rechtlichen Bestimmungen des SächsVwKG, und zur Streichung nur eines Punktes in der bisherigen Verwaltungskostensatzung, war eine Vorberatung dieser Änderungssatzung im Verwaltungsausschuss nicht erforderlich.

---

**Anlagen zur Beschlussfassung:**

- Entwurf der Änderungssatzung
- 

**Abstimmung erfolgte mit:**

- SG Ordnungsangelegenheiten betr. der in der Verwaltungskostensatzung zu streichenden Regelung
- 

**Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. zur Beschlussfassung):**

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
  - Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
  - Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG)
  - Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG)
- 

**Verteiler für Vorlage:**

Bürgermeister  
Stadträte  
Amtsleiter  
Leiterin SG 3

**Verteiler für Beschlüsse:**

Bürgermeister  
Büro des Bürgermeisters  
Leiterin SG 3

Wiesenberg  
Bürgermeister

# **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Altenberg**

vom ....

Aufgrund von § 4 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), i. g. F., sowie in Verbindung mit § 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), i. g. F., hat der Stadtrat der Stadt Altenberg mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in seiner Sitzung am ..... die folgende 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

## **Artikel 1**

***Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Altenberg (Verwaltungskostensatzung) vom 14.11.2017 wird wie folgt geändert:***

### **(1) Änderung der Präambel**

„Die in der Präambel der Verwaltungskostensatzung genannten Rechtsgrundlagen sind durch die in der Präambel dieser 1. Änderungssatzung zu ersetzen.“

### **(2) Der § 7 wird textlich wie folgt neu gefasst:**

„Gemäß § 8 a Abs. 2 SächsKAG finden abweichend zu den §§ 3 - 4 des SächsKAG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), i. g. F., entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.“

### **(3) Änderung des Kostenverzeichnisses zu § 3 der Verwaltungskostensatzung**

„Der Punkt 24 (Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der StVO über die Straßenbenutzung) wird ersatzlos gestrichen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, den .....

Wiesenberg  
Bürgermeister

(Siegel)

## Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den .....

Wiesenberg  
Bürgermeister